



## BEKANNTMACHUNG

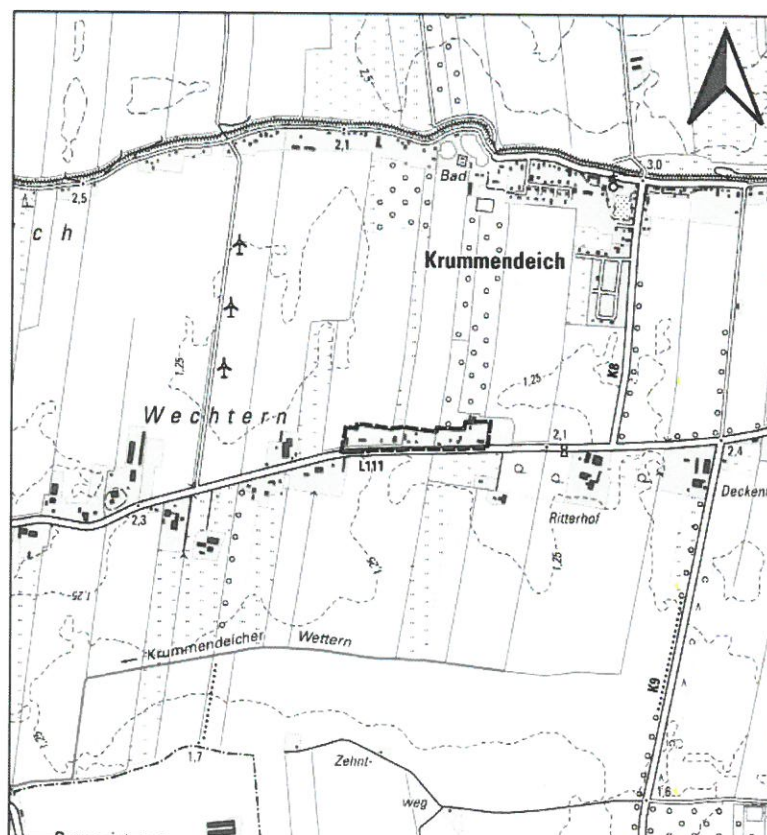
### Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 "Wechtern"

#### hier: öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Krummendeich hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 "Wechtern" gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden. Im vereinfachten Verfahren wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin sind gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angaben umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB entbehrlich.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 "Wechtern" ist der folgend abgedruckten Übersichtskarte zu entnehmen.



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000



Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 "Wechtern" mit Begründung liegt nunmehr in der Zeit vom

**22.08.2022 bis einschließlich 30.09.2022**

im Rathaus der Samtgemeinde Nordkehdingen, Zimmer 16, Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr**  
**Montag und Dienstag von 14:00 – 16:00 Uhr**  
**Donnerstag von 14:00 – 17:30 Uhr**

und nach Vereinbarung.

Zusätzlich können die Unterlagen auch während der oben genannten Frist im Internet unter [www.nordkehdingen.de](http://www.nordkehdingen.de) in der Rubrik Rathaus & Bürgerservice / Verwaltung / Bauleitplanung / öffentliche Auslegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Gemeinde Krummendeich  
Der Gemeindedirektor  
Im Auftrag

Köller